



Praktikumsvereinbarung **für ein 120 Stunden-Praktikum**

Gegenstand der Vereinbarung

Ableistung eines **Praktikums im Umfang von 120 Stunden** während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Sozialwesen, Schwerpunkt Sozialpädagogik nach §4(5) der Fachschulverordnung Sozialwesen.

Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt. Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule. Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen.

Als Praktikumeinrichtung für das 120-Stunden-Praktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- und sonderpädagogischen Praxisfelder oder Ganztagschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen erfüllen. Die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle.

Das Praktikumsverhältnis kann im Benehmen zwischen Praktikantin/Praktikant, der betreuenden Lehrkraft der Fachschule und der Einrichtungsleitung sowohl von Seiten der Einrichtung als auch von Seiten der Praktikantin/des Praktikanten oder der betreuenden Fachschule vorzeitig beendet werden.

Bei Beendigung von Seiten der Einrichtung soll die Beurteilung eine Stellungnahme zur vorzeitigen Beendigung enthalten. Bei vorzeitiger Beendigung von Seiten des Praktikanten/der Praktikantin soll er/sie eine Stellungnahme anfertigen.

Pflichten der Praktikumeinrichtung

Die Praktikumeinrichtung verpflichtet sich,

- die Praktikantin/den Praktikanten nach den von der Fachschule ausgehändigten Durchführungsgesichtspunkten und dem Ausbildungsplan anzuleiten,
- für die Anleitung und Betreuung in der Praktikumsstelle eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen,
- die Leistungen der Praktikantin/ des Praktikanten werden von der jeweiligen Anleitung beurteilt und mit der Praktikantin/ dem Praktikanten besprochen.
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Praktikantin/den Praktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren und
- mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuer bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Praktikantin/ beim Praktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren.

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin/den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle und der Fachschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- alle vom Schüler selbst verursachten Fehlzeiten und Krankheitstage, müssen nachgearbeitet werden.

Praktikantin/Praktikant

Praktikantin/Praktikant

Frau/Herr

Geboren am ... in ...

wohnhaft in Straße

Ort

hat um die Ableistung seines/ihrer Blockpraktikums in unserer sozialpädagogischen Einrichtung gebeten.

Die Praxisanleitung übernimmt

Anleiterin/Anleiter

Frau/Herr

zu erreichen über

Informationen über günstige Zeit, Telefon usw.

- Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung der Praxisanleitung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005, GVBl. S. 50, liegt der Einrichtung vor.*

* **Anerkannte Qualifizierungen sind:** Diplom-Pädagogik, Diplom-Psychologie, Sozialpädagogik (FH), Sozialarbeit/Sozialwesen (FH) mit fünfjähriger Berufserfahrung; Lehramt mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als Mentorin/Mentor in der Lehrerausbildung (mindestens ein vollständiger Durchgang); Staatlich anerkannte(r) Fachwirt/-in für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen; Staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge; Leitungsqualifizierung; Berufsbegleitender Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen); Systemische Beratung (mind. 1-jährig); Supervision nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. (DGSV) anerkannt; Grundausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI) nach Ruth-Cohn-Institut (RCI); Klientenzentrierte Gesprächsführung (KZG); Sozialmanagement im Sozial und Gesundheitswesen, Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie (FH Wiesbaden); Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK)

Wir sind mit der Ableistung des Praktikums vom20..... bis zum20..... einverstanden.

Genauere Bezeichnung der Einrichtung

Straße

Ort

Unterschriften

Datum, Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

Datum, Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsstelle, Stempel

Genehmigung der Fachschule

Das obengenannte Praktikum wird genehmigt. Die Schülerin/der Schüler ist in dieser Zeit über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach versichert, sofern keine Aufwandsentschädigung dem Schüler gezahlt wird.

Datum, Unterschrift der Schule (Klassenleitung und Abteilungsleitung), Stempel